



# Lufttüchtigkeitsanweisung (AD)

AD Nr.: 2019-0077

**Ausgabe: 29. März 2019**



**Bemerkung:** Diese Lufttüchtigkeitsanweisung (AD) ist von der EASA in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/1139 herausgegeben, im Auftrag der Europäischen Gemeinschaft, seiner Mitgliedstaaten und der Drittstaaten, die an den Aktivitäten der EASA unter Artikel 129 dieser Verordnung teilhaben.

**Hinweis:** Diese Übersetzung wurde vom Bundesausschuss Technik des Deutschen Aero Club e.V. nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt und wird ohne Gewähr veröffentlicht. Im Zweifelsfall ist der englische Originaltext verbindlich.

Diese LTA wird in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 748/2012, Teil 21.A.3B herausgegeben. In Übereinstimmung mit Verordnung (EG) 1321/2014, Anhang I, Teil M.A.301 muss die fortlaufende Lufttüchtigkeit eines Luftfahrzeugs durch die Durchführung aller anwendbaren LTAs sichergestellt werden. Konsequenterweise darf niemand eine Luftfahrzeug in Betrieb nehmen, auf welches eine LTA zutrifft, es sein denn in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser LTA oder anderweitig durch die Agentur festgelegt [VO (EG) 1321/2014, Anhang I, Teil M, M.A.303] oder genehmigt durch die Behörde des Eintragsstaates [VO (EG) 2018/1139, Ausnahmeregel Artikel 71].

## Halter der Musterzulassung

ALLSTAR PZL GLIDER Sp. z o.o.

## Muster/Baureihe(n)

SZD-54-2 "Perkoz" Segelflugzeuge

Wirksamkeitsdatum: 12. April 2019

Kennblatt (TCDS) – Nummer: EASA.A.574

Ausländische AD: Nicht zutreffend

ersetzt: keine

## ATA 51 – Standardverfahren/Strukturen - Passbuchsen für Flügel, Rumpf und Höhenleitwerk - Kontrolle/Austausch/Änderung der Sicherung

### Hersteller:

Allstar PZL Glider Sp. z o.o.

### Betroffen:

SZD-54-2 "Perkoz" Segelflugzeuge, Werknummern 542.A.11.002, 542.A.14.003, 542.A.14.004, 542.A.14.005, 542.A.14.006, 542.A.15.007, 542.A.15.008, 542.A.15.009, 542.A.15.010, 542.A.15.011, 542.A.16.012, 542.A.16.013, 542.A.16.014 und 542.A.16.015.

### Begriffsbestimmungen:

Für die Zwecke dieser AD gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

#### Das SB:

Allstar PZL Segelflugzeug-Servicebulletin (SB) Nr. BE-001/54-2/2018 vom 18. Dezember 2018.

#### Grund:

Bei einigen SZD-54-2-Segelflugzeugen wurde festgestellt, dass die austauschbaren Buchsen an den Flügelbeschlägen und den vorderen Höhenruderbeschlägen aus ihren Passungen herauswandern

können. Dies ist auf axiale Kräfte in diesen Verbindungen zurückzuführen, die während des Flugbetriebs und beim Abrüsten des Segelflugzeugs auftreten können.

Wenn dieser Zustand nicht erkannt und korrigiert wird, kann dies zu einem Lösen der Verbindungsbeschläge des Flügels, des Rumpfs oder der vorderen Höhenleitwerksbefestigung führen, dem möglicherweise der Verlust der Kontrolle über das Segelflugzeug folgt.

Um diesem unsicheren Zustand zu begegnen, hat Allstar PZL Glider das SB herausgegeben, welches Anweisungen für die Kontrolle und den Austausch der Buchsen enthält.

Aus dem oben beschriebenen Grund erfordert diese AD eine einmalige Überprüfung der Buchsen in den Flügel-, Rumpf- und Höhenruderbeschlägen und je nach Befund, die Durchführung der entsprechenden Korrekturmaßnahmen.

#### **Erforderliche Maßnahme(n) und Frist(en):**

Erforderlich wie angegeben, sofern nicht zuvor ausgeführt:

##### **Kontrolle(n):**

(1) Innerhalb von 30 Tagen nach dem Wirksamkeitsdatum dieser AD führen Sie eine Kontrolle der Beschläge der Anschlüsse der Hauptbaugruppen gemäß den Anweisungen in Absatz 3 des SB durch.

##### **Korrekturmaßnahme(n):**

(2) Wird während der Kontrolle gemäß Absatz (1) dieser AD eine Buchse lose oder bewegt vorgefunden, ersetzen Sie diese vor dem nächsten Flug durch eine neue und sichern Sie diese gemäß den Anweisungen in den Absätzen 3.1, 3.2, 3.3 und 4 des SB.

##### **Änderung der Sicherung:**

(3) Wird bei der Kontrolle nach Absatz 1 dieser AD festgestellt, dass eine Buchse nicht lose und nicht bewegt ist, so ist diese Buchse innerhalb von 100 Flugstunden nach dem Wirksamkeitsdatum dieser AD durch eine neue zu ersetzen (mit Ausnahme jener, wie in Absatz 3.4 des SB beschrieben) und gemäß den Anweisungen in den Absätzen 3.4, 3.5 und 4 des SB zu sichern.

#### **Weitere Veröffentlichungen:**

Allstar PZL Glider SB Nr. BE-001/54-2/2018 vom 18. Dezember 2018.

Die Verwendung später genehmigter Überarbeitungen des oben genannten Dokuments ist zulässig, um die Anforderungen dieser AD zu erfüllen.

#### **Bemerkungen:**

1. Auf Antrag und mit ausreichender Begründung kann die EASA alternative Methoden zur Übereinstimmung mit dieser LTA genehmigen.
2. Diese AD wurde als PAD 19-025 am 13. März 2019 zur Kommentierung veröffentlicht. Während der Konsultationsphase sind keine Kommentare eingegangen.
3. Anfragen zu dieser AD sollen an die EASA Safety Information Section, Certification Directorate, gesandt werden. E-Mail: [Ads@easa.europa.eu](mailto:Ads@easa.europa.eu)
4. Informationen zu Fehlern, Fehlfunktionen, Defekten oder anderen Ereignissen, die dem von dieser AD angesprochenen unsicheren Bedingungen ähneln und bei einem Produkt, Teil oder Gerät, das nicht von dieser AD betroffen ist, auftreten können oder aufgetreten sind, können an das [EU-Meldesystem für Flugsicherheit](#) gesendet werden.

5. Bei Fragen zum technischen Inhalt der Anforderungen dieser AD kontaktieren sie bitte:  
Allstar PZL Glider Sp. z o.o., ul. Cieszyńska 325, 43-300 Bielsko-Biała, Fax: +48 33 812 37 39,  
E-mail: [techsupport@szd.com.pl](mailto:techsupport@szd.com.pl) .

Kopien sind nicht kontrolliert. Prüfen Sie den Revisionsstatus über das EASA-Internet

